

RS Vwgh 1984/11/14 83/13/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1984

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §232 Abs1;

1. BAO § 232 heute
2. BAO § 232 gültig ab 26.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. BAO § 232 gültig von 01.01.1962 bis 25.03.2009

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0977/75 E 15. Juni 1976 VwSlg 4988 F/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Der Streit über die genaue Höhe der sichergestellten Abgaben ist nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens gegen den Sicherstellungsauftrag, sondern ist in einem Berufungsverfahren gegen den jeweiligen Abgabenbescheid abzuführen. Bezüglich der Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgaben ergibt, genügt es, wenn aus der wirtschaftlichen Lage des Steuerpflichtigen und den besonderen Umständen des Einzelfalles begründet geschlossen werden kann, daß nur bei raschem Zugriff der Behörde die Abgabeneinbringung voraussichtlich gesichert erscheint (Hinweis E 19.3.1965, 1565/63 und E 16.11.1962, 1474/60).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1983130108.X01

Im RIS seit

14.11.1984

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>